

# Kodex für Geschäftspartner der AUG. PRIEN Gruppe

## Anforderungen an unsere Geschäftspartner

Als Familienunternehmen streben wir bei AUG. PRIEN kontinuierlich nachhaltige Optimierung in unseren Geschäftspraktiken an. Aus diesem Grund verpflichtet sich AUG. PRIEN zu ökologischer und sozialer Verantwortung in der Unternehmensführung. Diese Standards gelten auch für unsere Vertragspartner.

Für die Zusammenarbeit gilt ein gemeinsamer Kodex als Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Vertragspartner verpflichten sich, die Prinzipien des Kodex gleichlautend zu befolgen und ihre möglichen Unterauftragnehmer zu einer Umsetzung zu verpflichten. Ein Verstoß kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen führen.

Unser Verhaltenskodex orientiert sich an nationalen Gesetzen wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und internationalen Übereinkommen, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Leitlinien zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln, sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

## Soziale Verantwortung

### Faire Entlohnung & Arbeitszeiten

Die Vergütung für reguläre Arbeitsstunden sowie Überstunden sollte den gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes oder die gängigen Branchenstandards erfüllen, wobei der höhere Betrag maßgebend ist. Falls die Vergütung nicht ausreicht, um die Kosten des täglichen Lebens zu decken, obliegt es dem Lieferanten oder Nachunternehmer, die Entlohnung entsprechend zu erhöhen. Der Lieferant oder Nachunternehmer hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Struktur ihrer Entlohnung erhalten.

Die Arbeitszeiten sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Branchenstandards zu gestalten. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden und sollen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist den Beschäftigten mindestens ein freier Tag zu gewähren.

### Vereinigungsfreiheit

Die Arbeitnehmer sollten das Recht haben, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und im Bedarfsfall das Streikrecht auszuüben. In den Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen durch Gesetze eingeschränkt sind, sollte alternativ Raum für unabhängige und freie Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer geschaffen werden, um kollektive Verhandlungen durchzuführen. Es darf keine Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft in solchen Organisationen geben. Arbeitnehmervertretern ist ungehindert Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte auf gesetzmäßige und friedliche Weise wahrnehmen können.

### Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant oder Nachunternehmer trägt die Verantwortung für die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. Hierbei werden durch den Aufbau und die Umsetzung angemessener Arbeitssicherheitssysteme notwendige Präventivmaßnahmen gegen potenzielle Unfälle und gesundheitliche Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergriffen. Darüber hinaus erhalten die Beschäftigten regelmäßige Schulungen und Informationen zu geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandards, um stets gut informiert zu sein.

## **Ausschluss von Zwangsarbeit**

Es ist untersagt, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder ähnlich inakzeptable Beschäftigungsformen zu dulden. Jegliche Tätigkeit sollte auf Freiwilligkeit beruhen, frei von Bedrohungen oder Strafen. Die Arbeitskräfte sollten die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsverhältnis jederzeit ohne Einschränkungen zu beenden. Darüber hinaus darf keinerlei inakzeptable Behandlung von Mitarbeitern, darunter psychologische Belastungen, sexuelle Belästigung oder Erniedrigung, toleriert werden. Die Anstellung oder Verwendung von Sicherheitskräften ist ausgeschlossen, wenn deren Einsatz zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Personen oder zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit führen könnte.

## **Verbot von Kinderarbeit**

In sämtlichen Produktionsphasen ist Kinderarbeit strikt untersagt. Die Vertragspartner werden dazu angehalten, sich an die Richtlinien der ILO-Konventionen bezüglich des Mindestalters für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Gemäß diesen Empfehlungen sollte das Mindestalter nicht niedriger sein als das Alter, in dem gemäß den Gesetzen des jeweiligen Beschäftigungsorts die allgemeine Schulpflicht endet und keinesfalls unter dem Alter von 15 Jahren liegen.

Sollte Kinderarbeit während der Arbeit festgestellt werden, obliegt es dem Lieferanten oder Nachunternehmer, die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe und zur Förderung des Schulbesuchs der Kinder zu dokumentieren. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht in Tätigkeiten eingebunden werden, die gesundheits-, sicherheits- oder moralisch schädlich für sie sind. Es ist zwingend erforderlich, besondere Schutzvorkehrungen zu beachten.

## **Diskriminierungsverbot**

Jede Form der Ungleichbehandlung von Mitarbeitern ist untersagt, sofern sie nicht durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt ist. Dies erstreckt sich insbesondere auf Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Es ist oberstes Gebot, die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Individuums zu respektieren.

## **Beschwerdemechanismen**

Lieferanten und Nachunternehmer sind angehalten, die von AUG. PRIEN bereitgestellten Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens angemessen an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Dabei sollte das Beschwerdeverfahren für die Mitarbeiter zugänglich sein und gleichzeitig die Vertraulichkeit ihrer Identität gewährleisten, um wirksam vor möglichen Benachteiligungen zu schützen. Falls keine entsprechenden Hinweise vorliegen, obliegt es dem Lieferanten oder Nachunternehmer selbst auf betrieblicher Ebene, einen effektiven Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften einzurichten, die potenziell von nachteiligen Auswirkungen betroffen sein könnten.



Hinweisgebersystem der AUG. PRIEN Gruppe abrufen unter:

[Whistle Report \(whistle-report.com\)](https://whistle-report.com)

## **Ökologische Verantwortung**

### **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Es ist erforderlich, Abwasser, welches aus betrieblichen Abläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen resultiert, vor seiner Einleitung oder Entsorgung zu charakterisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu behandeln. Zusätzlich sollten proaktive Maßnahmen implementiert werden, um die Entstehung von Abwasser zu minimieren.

## **Umgang mit Luftemission**

Es ist erforderlich, die allgemeinen Emissionen aus betrieblichen Abläufen, sowohl in Bezug auf Luft- und Lärmbelastungen als auch Treibhausgasemissionen, vor ihrer Freisetzung einer Typisierung zu unterziehen. Zudem sollten diese Emissionen routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf entsprechend behandelt werden. Der Vertragspartner trägt darüber hinaus die Verantwortung, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist dazu angehalten, wirtschaftlich vertretbare Lösungen zu finden, um sämtliche Emissionen zu minimieren.

## **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Die Vertragspartner verfolgen einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Handhabung, Reduzierung und verantwortungsbewussten Entsorgung oder Recycling von Festabfällen. Dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in seiner aktuellen Fassung, insbesondere das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle, von wesentlicher Bedeutung. Chemikalien oder andere Substanzen, die eine potenzielle Gefahr für die Umwelt darstellen, werden identifiziert und entsprechend behandelt, um bei sämtlichen Prozessen, darunter Umgang, Transport, Lagerung, Nutzung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung, die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Verwendung von Quecksilber erfolgt im Einklang mit den Vorschriften des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013, während persistente organische Schadstoffe gemäß den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 in seiner aktuellen Fassung angewandt werden.

## **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen**

Es muss stets das Ziel verfolgt werden, die Verwendung und Verbrauch von Ressourcen während der Produktionsphase sowie die Generierung jeglicher Art von Abfall, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren. Dies kann entweder direkt an der Quelle erfolgen oder durch die Implementierung von Verfahren und Maßnahmen wie etwa die Anpassung von Produktions- und Wartungsprozessen, unternehmensweite Ablaufänderungen, den Einsatz alternativer Materialien, Effizienzsteigerungen, Recycling-Initiativen oder die Förderung der Materialwiederverwendung.

## **Ethisches Geschäftsverhalten**

### **Fairer Wettbewerb**

Es gilt, die Grundsätze einer ethischen Geschäftsführung, integren Werbemaßnahmen und eines fairen Wettbewerbs strikt zu beachten. Ebenso sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche insbesondere im Umgang mit Wettbewerbern Absprachen und andere Aktivitäten untersagen, die Preise oder Vertragsbedingungen beeinflussen könnten. Des Weiteren verbieten diese Vorschriften jegliche Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, die darauf abzielen, die Freiheit der Kunden einzuschränken, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf eigenständig festzulegen.

### **Vertraulichkeit/Datenschutz**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den angemessenen Erwartungen bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen seitens seines Auftraggebers, Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe persönlicher Daten sind die einschlägigen Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze sowie behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Geistiges Eigentum**

Die Achtung der Rechte an geistigem Eigentum ist unerlässlich. Der Transfer von Technologien und Know-how sollte in einer Weise stattfinden, die sowohl die geistigen Eigentumsrechte als auch die Informationen der Kunden schützt.

### **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

In sämtlichen geschäftlichen Aktivitäten sind höchste Standards in Bezug auf Integrität zu wahren. Der Lieferant oder Nachunternehmer sollte eine strikte Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichen Formen von Bestechung,

Korruption, Erpressung und Unterschlagung verfolgen. Es gilt, Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Standards anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

## Umsetzung der Anforderungen

Unsere Erwartung an unsere Lieferanten und Nachunternehmer bezüglich der Lieferketten umfasst die Identifikation und angemessene Bewältigung von Risiken. Bei Verdachtsmomenten auf Verstöße oder erhöhte Risiken in den Lieferketten erwartet AUG. PRIEN eine zeitnahe und gegebenenfalls regelmäßige Mitteilung über identifizierte Verstöße sowie ergriffene Maßnahmen.

Anlassbezogen überprüft AUG. PRIEN die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten und Nachunternehmer zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant oder Nachunternehmer kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen Regelungen verletzt würden.